

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**  
- Inzidenzabhängige Kontaktbeschränkungen im Landkreis Donau-Ries -

**Bekanntmachung:**

1. Im Landkreis Donau-Ries wurde die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.
2. Die Feststellung gilt in Bezug auf die inzidenzabhängige Kontaktbeschränkung nach § 4 der 12. BayIfSMV. Ab 16.03.2021 gilt daher im Landkreis Donau-Ries folgende Kontaktbeschränkung:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils an ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Donauwörth, den 15.03.2021

Stefan Rößle  
Landrat